

Staller Investments GmbH

1010 WIEN
HABSBURGERGASSE 1

M + 43 699 1432 4420
E r-h@staller.net

FN 276784 k, HG Wien
UID ATU63370006

Frauenthal Holding AG
Wolfgang Knezek
Rooseveltplatz 10
1090 Wien

Wien, 12.12.2022/st

Per E-Mail: w.knezek@frauenthal.at

Beschlussvorschlag gemäß § 110 AktG

Lieber Herr Knezek !

Die Staller Investments GmbH, FN 276784 k, hält mindestens 1% des Grundkapitals der Frauenthal Holding AG, FN 83990 s, und erstattet hiermit einen Beschlussvorschlag gemäß § 110 AktG zum Tagesordnungspunkt 2 der (virtuellen) außerordentlichen Hauptversammlung am 21. Dezember 2022 mit dem Verlangen, diesen auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft umgehend zugänglich zu machen. Depotbestätigung, Vertretungsbefugnis und Bildnachweis sind diesem Schreiben ordnungsgemäß beigelegt.

Der gegenständliche Beschlussvorschlag wird zudem vom IVA Interessenverband für Anleger, 1130 Wien, Feldmühlgasse 22, ZVR-Zahl 297686669, und von seinem Obmann Florian Beckermann vollinhaltlich unterstützt.

Tagesordnungspunkt 2: Beschlussfassung über die Änderung der Satzung durch Ergänzung in § 13 „Hauptversammlung“

Hiermit wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die Satzung durch Ergänzung von § 13 „Hauptversammlung“ um folgende Absätze zum Themenkreis „Fernteilnahme und Fernabstimmung“ zu ändern:

„Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung während ihrer gesamten Dauer von jedem Ort aus mittels einer akustischen und allenfalls auch optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit teilnehmen können, die es den Aktionären ermöglicht, den Verlauf der Verhandlungen zu folgen, und sich, sofern ihnen der Vorsitzende das Wort erteilt, selbst an die Hauptversammlung zu wenden (Fernteilnahme).

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimme während der Hauptversammlung auf elektronischem Weg von jedem Ort aus abgeben können (Fernabstimmung). In diesem Fall hat der Vorstand zu regeln, auf welche Weise die Aktionäre Widerspruch erheben können.

Für die Fernteilnahme und Fernabstimmung kann eine gesonderte Anmeldung verlangt und für das Ende der Anmeldefrist auch ein von § 111 Abs 2 AktG abweichender, früherer Zeitpunkt festgelegt werden.

Im Zuge der Fernabstimmung abgegebene Stimmen sind nichtig, wenn der Beschluss in der Hauptversammlung mit einem anderen Inhalt gefasst wird als im Formular oder in der Eingabemaske vorgesehen.

Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG werden nur dann zur Abstimmung gebracht, wenn der Antrag in der Versammlung wiederholt wird. Bei Beschlussvorschlägen von Aktionären, die an der Hauptversammlung im Wege der Fernabstimmung teilnehmen, tritt an die Stelle des Erfordernisses nach Satz 1 die Stimmabgabe auf elektronischem Weg vor der Hauptversammlung oder die Herstellung der Verbindung zur Stimmabgabe auf elektronischem Weg während der Hauptversammlung durch den Aktionär, der den Beschlussvorschlag erstattet hat.

Der Vollständigkeit halber wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die gemäß Beschlussvorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates darüber hinaus gehenden Ergänzungen zum Themenkreis „virtuelle Hauptversammlung“ im Tagesordnungspunkt 2 ausdrücklich nicht zu beschließen.

Eine derartige Satzungsänderung „auf Vorrat“ widerspricht dem rechtlichen Prinzip der Satzungsstrenge bei der börsennotierten Publikumsgesellschaft, ist damit gesetzwidrig und birgt zudem erhebliche rechtliche Risiken für die Gesellschaft und deren Aktionäre.

Begründung (als integrierender Teil des Beschlussvorschlages):

Zum Zeitpunkt der Einberufung der gegenständlichen außerordentlichen Hauptversammlung gibt es weder eine Regierungsvorlage, noch einen Initiativantrag, noch ein parlamentarisches Verfahren zum Thema „virtuelle Hauptversammlung“ im Dauerrecht. Es ist weder absehbar, ob überhaupt und allenfalls wann diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen kommen, noch wie diese im Detail ausgestaltet sein sollen.

Satzungsänderungen, die von bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abweichen oder jeglicher gesetzlicher Grundlage entbehren, sind nicht wirksam. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ebenso vage wie phantasievolle Satzungsänderungen spekulativ auf irgendwelche „am Tag der Hauptversammlung geltenden gesetzlichen Bestimmungen“ abzielen.

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung zu 6 Ob 28/13f die Satzungstrenge für die börsennotierte Gesellschaft klar normiert:

„Im (österreichischen und deutschen) Aktienrecht ist grundsätzlich das Prinzip der Satzungstrenge anerkannt. Darunter wird im Allgemeinen verstanden, dass aufgrund der Regelungssystematik des AktG, nämlich der ausdrücklichen Normierung von bestimmten Abweichungs- oder Ergänzungsmöglichkeiten vom AktG zum fakultativen Satzungsinhalt, das Aktienrecht prinzipiell zwingend ist und daher Satzungsbestimmungen, die von zwingenden Vorschriften des AktG abweichen, unwirksam sind (vgl. Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht [2008], 3/48; Heidinger/Schneider in Jabornegg/Strasser, AktG⁵ [2011], § 17 Rz 5).“

Anmerkung zur Einberufung (als integrierender Teil des Beschlussvorschlages):

Der Beschlussvorschlag des Vorstandes und Aufsichtsrates zum Themenkreis „virtuelle Hauptversammlung“ im Tagesordnungspunkt 2 ist nicht zuletzt im Lichte der Einberufung der gegenständlichen Hauptversammlung zu betrachten: „Aufgrund der im Zeitpunkt ihrer Vorbereitung nach wie vor bestehenden pandemiebedingten Unsicherheiten hat der Vorstand nach reiflicher Überlegung und sorgfältiger Abwägung beschlossen, die außerordentliche Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre“ als „virtuelle Hauptversammlung“ auf Grundlage von § 1 Abs 2 COVID-19-GesG und der COVID-19-GesV abzuhalten.

Um diese „pandemiebedingten Unsicherheiten“ besser einordnen zu können, sei auf die Presseaussendung der Frauenthal Handel Gruppe vom 20. September 2022 zur Frauenthal EXPO vom 14. - 16. September 2022 in der Reed Messe Wien verwiesen:

„Kunden stürmten die EXPO am ehemaligen Standort der Aquatherm - Frauenthal meldet einen neuen Besucher-Rekord bei der Frauenthal EXPO und krönt sich mit der diesjährigen EXPO zum Top-Messeveranstalter. Rund 7.000 Besucher aus ganz Österreich führten mit den Ausstellern Fachgespräche, erfuhren mehr über das Angebot der Frauenthal Handel Gruppe, drängten sich in den Gängen und nutzten die Zeit auf der Messe intensiv zum Netzwerken.“



Bild: Eröffnung - Mit freundlicher Genehmigung der Frauenthal Handel Gruppe AG © 2022

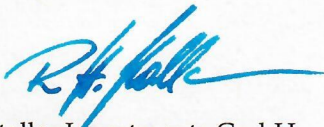
Mit Blick auf die Teilnehmerverzeichnisse der Hauptversammlungen der Frauenthal Holding AG der letzten Jahre wäre bei einer - in physischer Präsenz stattfindenden - außerordentlichen Hauptversammlung drei Tage vor Heiligabend realistischerweise mit einer einstelligen Anzahl von Aktionären zu rechnen gewesen.

Die Frauenthal Holding AG wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und zugleich dominierenden (mittelbaren) Hauptaktionär, Hannes Winkler, beherrscht. Winkler hat seit Jahren seine ihm zuzurechnenden Anteile am Unternehmen kontinuierlich erhöht.

Obwohl ein Milliarden-Unternehmen, „verzichtet“ die börsennotierte Publikumsgesellschaft ebenso seit Jahren auf eine professionelle Kapitalmarktpflege. Am 26. August 2020 gab die Frauenthal Holding AG sogar offiziell bekannt, dass ihre Investor Relations-Tätigkeit „auf die gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungen beschränkt“ wird.

Die (physische) Hauptversammlung der Frauenthal Holding AG gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im AktG und im Einklang mit der Zweiten Aktionärsrechte-Richtlinie (2017/828/EU) ist die einzige Möglichkeit für die Minderheitsaktionäre im Streubesitz, in persönlichen Kontakt mit ihrem Investment zu treten und von den Organen der Gesellschaft Rechenschaft über das ihnen anvertraute Vermögen zu fordern.

Mit besten Grüßen



Staller Investments GmbH
GF Rupert-Heinrich Staller

Beilagen: w.e.